OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602668/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des H B, X, X, vom 15. August 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juli 2018, GZ: VStV/918300448409/2018, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. wird im Schuldspruch als auch hinsichtlich der Höhe der verhängten Geldstrafe als unbegründet abgewiesen.

Die gegen die Strafhöhe zu Spruchpunkt 2. bis 6. gerichtete Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 260 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat über H B (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 19. Juli 2018, GZ: VStV/918300448409/2018 - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„1. Datum/Zeit:	24.03.2018, 02:58 Uhr
Ort:	X, Xstraße, Straße zwischen Xstraße Krzg. mit der Xstraße bis zur Krzg. mit der Xstraße (Streckenlänge ca. 200 Meter), Xstraße
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 43 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit:	24.03.2018, 02:59 Uhr
Ort:	X, Xstraße, Ausfahrt Kreisverkehr Richtung Xstraße von der X-Straße kommend, Umfahrung X
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

3. Datum/Zeit:	24.03.2018, 02:59 Uhr
Ort:	X, Xstraße, Strecke zwischen Kreisverkehr BX-Xstraße bis zur Krzg. mit der Xstraße bzw. Rampe AX (Streckenlänge ca. 300 Meter), Umfahrung X
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 33 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

4. Datum/Zeit:	24.03.2018, 03:00 Uhr
Ort:	X, Umfahrung X Str.km 5,2, Strecke Umfahrung - X von Km 5,340 bis 5,200 (Streckenlänge 140 Meter), Umfahrung X-Xstraße
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 26 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

5. Datum/Zeit:	24.03.2018, 03:02 Uhr
Ort:	X, Umfahrung - X Str.km 2,3, Umfahrung - X ca. 300 Meter vor der Kreuzung mit der Xstraße, Umfahrung X Krzg. Xstraße
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 75 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

6. Datum/Zeit:	24.03.2018, 03:01 Uhr
Ort:	X, Umfahrung - X Str.km 4,15, Umfahrung - X Krzg. mit der Xstraße, Umfahrung X Krzg. Xstraße
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 11a StVO
2. § 9 Abs. 1 StVO
3. § 20 Abs. 2 StVO
4. § 20 Abs. 2 StVO
5. § 52 lit. a Zif. 10a StVO
6. § 97 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 280,00	4 Tage(n) 13 Stunde(n)	§ 99 Abs. 2e StVO
2. € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 130,00	2 Tage(n) 3 Stunde(n)	§ 99 Abs. 2d StVO
4. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
5. € 600,00	10 Tage(n) 20 Stunde(n)	§ 99 Abs. 2e StVO
6. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 130,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.430,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom

15. August 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, welche hinsichtlich der Spruchpunkte 2. bis 6. ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist. Spruchpunkt 1. bekämpft der Beschwerdeführer zur Gänze.

Begründend bringt er vor, dass es ihm aufgrund seiner Arbeitslosigkeit zurzeit leider nicht gestattet sei, den hohen Betrag von 1.430 Euro zu begleichen. Der Betrag sei ihm zu hoch, weshalb er um Minderung ersuche. Zu Punkt 1. behauptet er, dass dieser Vorwurf so nicht stimme.

3. Mit Schreiben vom 3. September 2018 (eingelangt am 6. September 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

4.1. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde betreffend die Spruchpunkte 2. bis 6. ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, hinsichtlich Punkt 1. der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt, diesbezüglich eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung in der Beschwerde nicht beantragt.

4.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 24. März 2018 gegen 02:58 bis ca. 03:02 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in X von der Xstraße nach X bis vor die Kreuzung mit der Xstraße auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Anlässlich dieser Fahrt beging er mehrere Verwaltungsübertretungen. Zunächst überschritt er die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 43 km/h, weiters überfuhr er die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie, überschritt die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der Messtoleranz

um 33 km/h und um 26 km/h, leistete dem durch ein Straßenaufsichtsorgan mittels Anhaltestab deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge, sondern beschleunigte den Pkw erheblich und überschritt die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach Abzug der entsprechenden Messtoleranz um 75 km/h.

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2016 bereits einmal rechtskräftig wegen Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO bestraft. Er ist arbeitslos, verfügt daher über kein dementsprechendes monatliches Einkommen, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

4.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der dienstlichen Wahrnehmung von Straßenaufsichtsorganen der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich im Rahmen der Nachfahrt hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers.

Die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitungen erfolgte unter Zuhilfenahme des im Dienstfahrzeug befindlichen geeichten Messgerätes der Type X mit der Identifikation X. Bei einem Geschwindigkeitsmessgerät dieser Type handelt es sich um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten. Laut vorliegendem Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. September 2015 wurde dieses Messgerät am 2. September 2015 geeicht. Zur Tatzeit lag für das Messgerät daher nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334; 19.2.2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

Gestützt darauf kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher hinsichtlich Spruchpunkt 1. (diesen Spruchpunkt hat der Beschwerdeführer auch im Schuldspruch bekämpft) zweifelsfrei von der Richtigkeit der Geschwindigkeitsfeststellung ausgehen.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2. bis 6. ließ der Beschwerdeführer in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die ihm diesbezüglich zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren dazu sohin nicht erforderlich.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 9 Abs. 1 StVO dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren werden.

Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h [...] fahren.

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

§ 97 Abs. 5 StVO lautet auszugsweise:
„Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. [...]“

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

5.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer am 24. März 2018 um 02:58 Uhr die im Stadtgebiet (Ortsgebiet) von X durch Zonenbeschränkung kundmachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 43 km/h überschritt. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Geschwindigkeitsmessgerät der Type X festgestellt, sodass daher keine Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Geschwindigkeitswertes und an der Heranziehbarkeit dieses Wertes als Grundlage für den Tatvorwurf bestehen. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 11a StVO ist daher erfüllt. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb der Beschwerdeführer sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten hat.

5.3. Betreffend die Spruchpunkte 2. bis 6. richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.9.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung - eine Überprüfung des Schuldspruches verwehrt ist.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist laut eigenen Angaben in der Beschwerde arbeitslos. Es ist daher davon auszugehen, dass ihm zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ein eher bescheidenes monatliches Einkommen zur Verfügung steht. Er besitzt weiters kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmilderungsgründe hat die belangte Behörde nicht festgestellt. Straferschwerend wurde das Vorliegen einschlägiger Vormerkungen nach § 20 Abs. 2 StVO gewertet, wobei laut Aktenlage eine Vormerkung zwischenzeitlich getilgt ist, sodass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung eine gemäß § 55 Abs. 1 VStG nicht getilgte einschlägige Vormerkung wegen Verstoßes nach § 20 Abs. 2 StVO aufweist. Diese Vormerkung stellt einen Straferschwerungsgrund dar.

Das Verhalten des Beschwerdeführers beim gegenständlichen Vorfall ist als äußerst rücksichts- und verantwortungslos zu bezeichnen. Es zeigt, dass er offenbar nicht gewillt ist, sich den geltenden Verkehrsvorschriften entsprechend zu verhalten, weshalb es aus spezialpräventiven Gründen der Verhängung empfindlicher Geldstrafen bedarf, um ihm die Unrechtmäßigkeit und Gefährlichkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten im Straßenverkehr anzuleiten. Auch generalpräventive Überlegungen rechtfertigen die Verhängung entsprechender Strafen, weil auch die Allgemeinheit darauf hingewiesen werden muss, dass ein derart achtloses Fahrverhalten entsprechend schwere Sanktionen nach sich zieht.

Unter Abwägung der dargestellten Umstände findet sich für eine Strafreduzierung kein Ansatz. Die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. bis 6. verhängten Geldstrafen erscheinen trotz der eher ungünstigen persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und der zwischenzeitlichen Tilgung einer einschlägigen Vormerkung als tat- und schuldangemessen. Eine Herabsetzung der Strafen ist aufgrund des sich darstellenden Verhaltens des Beschwerdeführers anlässlich der gegenständlichen Fahrt keinesfalls angebracht. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

5.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 260 Euro vorzuschreiben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkte 1., 3. und 5.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Zu Spruchpunkt 1. ist zusätzlich anzumerken, dass die Entscheidung der bestehenden, zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

Zu Spruchpunkte 2., 4. und 6.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkte 1., 3. und 5.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkte 2., 4. und 6.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Zu Spruchpunkte 1. bis 6.:
Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer